

# KINDERTAGESSTÄTTENBEDARFSPLANUNG IN DER STADT SCHWELM

Planung und Errichtung von Kindertagesstätten  
gem. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK-NW)  
i.V. mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)  
( in der Fassung der 5. Fortschreibung)

Inhaltsübersicht:	Seite
1. Entwicklungsgeschichtliche Einführung	1
1.1 Die Anfänge des Kindergartenwesens	1
1.2 Vorstufen für Kindergärten heutiger Prägung	2
2. Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	3
2.1 Situationsbeschreibung	3
2.2 Beschreibung der unterschiedlichen Einrichtungen (§ 1 GTK)	4
2.3 Aufgaben des Kindergartens ( § 22 GTK)	4
2.4 Recht auf persönliche Förderung ( § 1 Abs. 3 KJHG)	4
2.5 Kindergartenbetreuung und Alter des Kindes	5
2.6 Grundgesetz und Elternpflicht	5
3. Der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem GTK-NW	5
3.1 Auftrag des Kindergartens ( § 2 )	5
3.2 Auftrag des Hortes ( § 3 )	5
3.3 Auftrag der altersgemischten Gruppe ( § 4 )	5
4. Sonstige Ganztagsangebote und Betreuungsmaßnahmen in Jugendhilfe und Schule	5
5. Planungsauftrag nach dem KJHG	6
5.1 Planungsverantwortung	6
5.2 Pflicht zur Leistungsgewährung	6
5.3 Ziele der Planung	6
5.4 Durchführung der Planung	7
6. Bedarfsanalyse für Schwelm	7
6.1 Planungsentwicklung	7
6.2 Entwicklung der Einwohner und Geburtenzahlen	9
6.3 Kindergartenbezirke	0
6.4 Planungsstand	10
6.4.1 vorhandene Einrichtungen	10
6.4.2 Planung von Einrichtungen	11
6.4.3 Umwandlung von Einrichtungen	11
7. Anlagen	
7.1 Anlage 1: Einwohnerentwicklung	
7.2 Anlage 2: Geburtenentwicklung	
7.3 Anlage 3: Kindergartenbezirke	
7.4 Anlage 4: Straßenverzeichnis	
7.5 Anlage 5: Darstellung des Bedarfs	
7.6 Anlage 6: Darstellung der vorhandenen Einrichtungen	

## **1. Entwicklungsgeschichtliche Einführung**

### **1.1 Die Anfänge des Kindergartenwesens**

Das Kindergartenwesen hat bereits eine über 160-jährige Tradition. Es wurde von "Einzelkämpfern" ins Leben gerufen, die in ihrer Zeit entsprechend als Sonderlinge diskriminiert wurden. Als Begründer der Kindergärten gilt der im thüringischen Oberweißbach geborene Friedrich Fröbel. In seiner ersten Einrichtung, gegründet 1837 in Keilhau bei Rudolstadt, später in Blankenburg und der Schweiz, widmete er sich besonders den Kindern im vorschulpflichtigen Alter. In seinen pädagogischen Anschauungen schloss er sich eng dem in

der Schweiz lebenden Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi an. Während Pestalozzi die notwendige Betreuung von Kindern vorwiegend geistig verarbeitete, von Stimmungen und Atmosphäre in den Räumen sprach, in denen Kinder betreut werden sollen, setzte Fröbel dessen Gedankengut in praktisches Handeln um. Er konzipierte Räume und Freiflächen und nannte das Ganze den Kinder-Garten, als Ergänzung familiären Lebens. Nicht die Räumlichkeiten, wohl aber eine Zeichnung des von ihm erarbeiteten zugehörigen Gartens sind überliefert:

Fläche für Kindergartenplan (Übungsplatz für kleine Kinder) nach Fröbel

Der **“Übungsplatz für kleine Kinder zu Blankenburg”** enthält Flächen für:

- A) Bewegungs- und Laufspiele,
- B) Beete und Bepflanzungen zu allgemeiner Besorgung,
- C) Platz für die ..... und Lebensspiele, Bauspielplatz,
- D) mit Platten bedeckter Platz für besuchende Eltern- und Kinderfreunde,
- F) Bänke”

Sowohl Pestalozzi als auch Fröbel betonten die Notwendigkeit der Ausbildung aller im Menschen vorhandenen Kräfte, eine bis heute aktuelle Pädagogik. Auf Fröbel ist auch der Beruf der Kindergärtnerin, heute Erzieherin, zurück zu führen.

## 1.2 Vorstufen für Kindergärten heutiger Prägung

Kindergärten heutiger Art sind erst aus jüngerer Zeit. Zur Kaiserzeit, vor allem unter Bismarck, waren die sich neu entwickelnden Kindergärten mit ihrem Anspruch auf sich frei, zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickelnden Kinder, suspekt und daher nicht erwünscht. In Preußen wurden sie sogar zeitweise verboten. Auch in der ersten deutschen Republik, zu einem Zeitpunkt, als fachlich den Kindergärten bereits ein eigenständiger Bildungs- und Erziehungsanspruch zugesprochen wurde, dominierten auf der Reichsschulkonferenz von 1920 konservative Kräfte, so dass es in der Folgezeit nicht zu einem größeren Ausbau des Kindergartenwesens kam.

Die Entwicklung des Kindergartengedankens war von Anfang an eng mit der Entwicklung des allgemeinen Jugendhilferechts verbunden. Aus der Erkenntnis, dass die Familie mit dem Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur einer pädagogischen Unterstützung bedurfte, wurde dieser erstmals im Art. 120 der Weimarer Verfassung von 1919 Rechnung getragen:

“Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Ordnung wacht.”

1922 wurde das über 4 Jahre sehr kontrovers diskutierte, äußerst fortschrittliche Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) nahezu einstimmig verabschiedet (wesentliche Teile aus dem Ergänzungsgesetz zum RJWG von 1924 wurden 1961 in das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), dem Vorläufer der Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) von 1990, übernommen). Der Erlass des RJWG`s wird heute noch zu recht als Markstein sowohl für die Entwicklungsgeschichte der Jugendfürsorge und der Jugendpflege, als auch für die soziale und kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes angesehen.

Aufgrund permanenter Finanznot des Staates kam es aber bereits 1924, später noch 1932, zu so einschränkenden Bestimmungen, dass man häufig nur noch von einem Torso des Gesetzes sprach. Ganz zum Erliegen kamen die wesentlichen Ansprüche des Gesetzes ab 1933 in der NS-Zeit.

Auch nach Ende des 2. Weltkrieges wurden die Kindergärten aufgrund des vorherrschenden bürgerlichen Familienmodells noch bis in die Mitte der 60er Jahre mit gemischten Gefühlen betrachtet. In Fachkreisen wurden sie aber längst als unverzichtbar angesehen. Mit den sich entwickelnden bürgerrechtlichen Motiven (Chancengleichheit), die zuvor bereits in den Grundrechten des Grundgesetzes verankert worden waren, aber auch bildungsökologischen Überlegungen (im internationalen Wettbewerb stehenden Industrienation) kam es von diesem Zeitpunkt an in Deutschland zu einem umfassenden Umdenken aller Bereiche des Bildungssystems, von dem auch die Kindergartenbewegung profitierte. Die Vorschulerziehung wurde zu einem zentralen Thema aller Parteien und somit der Bildungsreform.

Das am 11. August 1961 verabschiedete Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) machte erstmalig durch seinen § 5 per Gesetz auch die Errichtung von Kindergärten möglich. Das Grundgesetz hatte den Art. 120 der Weimarer Verfassung aufgegriffen, ihn aber in seinem Art. 6 Abs. 2 inhaltlich, mit Hinblick auf die staatliche Rolle, wesentlich (liberaler, pluralistischer) verändert:

“Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.”

Letzteres beinhaltet auch unterstützende Angebote, wenn Satz 1 nicht oder nicht voll erfüllt werden kann. 1970 erklärte der Deutsche Bundesrat den Kindergartenbereich als Elementarbereich, als grundlegende Bildungsstufe des gesamten Bildungssystems. 1973 wurde der Kindergarten durch Verständigung von Bund und Ländern im Bildungsgesamtplan als Bildungseinrichtung endgültig anerkannt.

Die meisten Bundesländer verabschiedeten eigene Kindergartengesetze –Nordrhein-Westfalen bereits 1971– als Ausführungsgesetz zum JWG. Alle Kindergartengesetze richteten ihr Hauptaugenmerk sowohl pädagogisch als auch materiell auf die Gruppe der 3-6-jährigen Kinder.

Die sich stark wandelnde Gesellschaft verlangte aber, aus welchen Gründen auch immer, mit stetig wachsendem Anspruch auch nach der Betreuung von Kleinkindern und Schulkindern. Dies bedeutete die Bereitstellung von Kinderkrippen bzw. altersgemischten Gruppen und Horten. Folgerichtig wurden verstärkt, neben dem reinen Kindergartenangebot mit seiner Vormittags- und Nachmittagsbetreuung, Ganztagsbetreuungsangebote in den sogenannten Kindertagesstätten gemacht. Der Kindergarten wurde begrifflich allmählich zur Tageseinrichtung für Kinder. Diese Entwicklung wurde auf gesetzlicher Ebene nachvollzogen.

## 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

### 2.1 Situationsbeschreibung

Am 01.01.1991 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz abgelöst. Erstmals wird die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in einem eigenen Abschnitt (§§22-26) behandelt. Dieser Abschnitt zielt auf die Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Kinder. Die Förderung beinhaltet wiederum Werte wie Erziehung, Bildung und Betreuung.

Mit der Novellierung des § 218 Strafgesetzbuch (StGB) wurde der § 24 KJHG durch Art. 5 Nr. 1 des “Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)” vom 27.07.1992 neu gefasst. Die Bundesdrucksache Nr. 12/2875 S. 2, führt hierzu aus, dass: “Schwangere und Familien die Solidarität ihrer Mitwelt erfahren, dass sie die Förderung und Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen können, dass die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist, dass sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in allen Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.”

Der in diesem Gesetz festgeschriebene Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 01.01.1996 richtet sich aus Rechtsgründen allein gegen die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem 2. Ausführungsgesetz zum KJHG, dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK-NW) aber, wie bereits zu Zeiten des JWG, eine Mitfinanzierung durch Landesmittel (ca. 50%) der zusätzlich zu bauenden Einrichtungen festgeschrieben. Ein gleichzeitig beschlossenes Ausbauprogramm ist weitestgehend umgesetzt.

## 2. EGL/01

## 2.2 Beschreibung der unterschiedlichen Einrichtungsarten (§ 1 GTK)

im § 1 heißt es:

- 2.2.1 “**Tageseinrichtungen für Kinder** sind Kindergärten und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger nach § 11 Abs. 1 betreibt.
- 2.2.2 **Kindergärten** sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen.
- 2.2.3 **Horte** sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Horte an Grundschulen werden als **Schulkinderhäuser** in der Regel für Kinder der jeweiligen Grundschule geführt. Horte sind auch in der Form von Schulkinderhäusern **keine Schulen im Sinne der Schulgesetze**.
- 2.2.4 **Andere Einrichtungen** sind:
- 2.2.4.1 **altersgemischte Gruppen**, in denen Kinder im Alter von 4 Monaten bis zu 3 Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen oder Kindergartenkinder gemeinsam mit Hortkindern betreut werden
- 2.2.4.2 **Krippen und Krabbelstuben** sind Einrichtungen, in denen nur Kinder im Alter von 4 Monaten bis zu 3 Jahren betreut werden; sie dienen in der Regel dem Aufbau von altersgemischten Gruppen.
- 2.2.4.3 **Betriebskindergärten**, d.h. Tageseinrichtungen nach dem GTK, die Betriebe ihren Beschäftigten als eigenständige Tageseinrichtungen oder als Tageseinrichtungsplätze in anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen. Öffentlich geförderte “Betriebskindergärten” können nicht als Teil eines Betriebes geführt werden, auch wenn die ganze Einrichtung zum Betrieb gehört. Sie müssen mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger zusammenarbeiten. Wichtig ist, dass das Kind auch dann seinen Platz in der Einrichtung behält, wenn das Arbeitsverhältnis der Eltern endet.”

## 2.3 Aufgaben des Kindergartens (§22GTK)

In § 22 heißt es u.a.:

“Abs. 1: In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Abs. 2: Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.” Der Begriff Tageseinrichtung gilt somit für den gesamten Bereich des Angebotes wie Kinderkrippen, Krabbelstuben, altersgemischten Gruppen, die klassischen Kindergärten sowie Horte.

Dem wurde auch im **2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts “Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)”**, das am 29. Oktober 1991 vom nordrhein-westfälischen Landtag mit Wirkung vom 01.01.1992 beschlossen wurde, entsprochen.

## 2.4 Recht auf persönliche Förderung (§ 1 Abs. 1 KJHG)

In § 1 Abs. 1 heißt es:

“Jeder junge Mensch hat ein (ganz persönliches) Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.”

Hierzu haben Tageseinrichtungen einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Verantwortungsbewusste Pädagogen müssen sich aber darüber im Klaren sein, dass ein Kind in einer Tageseinrichtung immer ausschließlich “Gruppenmitglied” ist, das sich die Befriedigung seiner **Individualbedürfnisse** mit oder gegen andere Gruppenmitglieder “erkämpfen” muss. Die Erziehungs-(Bezugs-)person gehört ihm nicht uneingeschränkt und geschützt allein. Es wird über den gesamten Zeitraum seines Aufenthaltes pädagogisch “verplant”. Das einzelne Kind kann sein Bedürfnis, auch **Individuum** zu sein, das sich zurückziehen oder “träumen”, vielleicht sogar einschlafen möchte, nie oder nur unzulänglich befriedigen. Nicht nur das menschliche Umfeld, sondern auch die räumlichen Vorgaben lassen dies nicht zu. Selbst optimalste äußere Bedingungen können dieses Problem, das nicht als gering eingeschätzt werden darf, nur lindern, aber nicht beseitigen. Wer vor diesem Hintergrund von der Möglichkeit der Reduzierung sogenannter Standards ausgeht, wird weder dem gesetzlichen Anspruch noch den Bedürfnissen der Kinder gerecht. Persönliche und gesellschaftliche Fehlentwicklungen sind vorprogrammiert.

## 2.5 Kindergartenbetreuung und Alter des Kindes

Große Bedeutung kommt nach wie vor auch dem **Alter des Kindes** bei seinem Eintritt in eine Tageseinrichtung zu. Das Gesetz sieht zwar **in der Regel** ein Eintrittsalter von **3 Jahren**, in besonders gelagerten Fällen der Familiensituation sogar vom 4. Lebensmonat an, vor. Dennoch ist zu bedenken, dass der Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes sehr unterschiedlich ist. Viele Dreijährige sind noch nicht in dem Maße **gruppen-** und damit **kindergartenfähig**, dass sie ohne Schaden ein solches Angebot verkraften können. Häufig spielt auch die Geschwisterkonstellation eine wesentliche Rolle. Die Entscheidung über den Besuch einer Kindertagesstätte sollte daher möglichst von den **Bedürfnissen des Kindes**, nicht von denen der Erwachsenen abhängig gemacht werden.

Eine erhöhte Anforderung an die Kinder und die Einrichtung stellt auch die **ganztägige** (über Mittag) Betreuung der Kinder dar. Der/die einzelne ErzieherIn hat eine hohe Verantwortung, da dem Kind in umfassender Weise das Gefühl der Geborgenheit und ihm und seinen Eltern das Gefühl des Vertrauenskönnens geschaffen werden muss. Die ganztägige (max. 9 Stunden) Betreuung wird notwendig, weil z.B. Elternteile alleine erziehen und für den notwendigen Lebensunterhalt sorgen müssen, die Familie in ungünstigen Wohn- oder Finanzverhältnissen lebt, oder auch, weil Elternteile eine Berufstätigkeit als selbständige Form ihrer Selbstverwirklichung ansehen.

## 2.6 Grundgesetz und Elternpflicht

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Tageseinrichtungen für Kinder nicht den im Grundgesetz, Art. 6, bzw. im KJHG, § 1, festgeschriebenen Grundsatz, "dass die Erziehung des Kindes die den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht" ist, einschränken oder gar aufheben sollen. Sie sind eine Form aus einer Vielzahl möglicher Hilfen innerhalb und außerhalb des Jugendhilfebereichs, die die Gesellschaft anbieten kann.

## 3. Der Auftrag der Tageseinrichtung nach dem GTK-NW

### 3.1 Auftrag des Kindergartens u.a. (§2):

Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen **eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag** als Elementarbereich des Bildungswesens. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Er hat insbesondere:

- 3.1.1 die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
- 3.1.2 dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lebensfreude anzuregen und zu stärken,
- 3.1.3 dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
- 3.1.4 die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
- 3.1.5 dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern
- 3.1.6 die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

### 3.2 Auftrag des Hortes (§ 3)

Der Hort, ausgestattet mit eigenständigem Erziehungs- und Bildungsauftrag, soll die wachsende Selbständigkeit der Kinder unterstützen und die notwendige Orientierung und Bindung für das Leben ermöglichen. Er hat die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder, die Freizeitinteressen sowie die Erfordernisse, die sich aus der Schulsituation ergeben, zu berücksichtigen.

### 3.3 Auftrag der altersgemischten Gruppen u.a. (§ 4):

Ziel der altersgemischten Gruppen ist es, durch die besondere Konstellation ein familienähnliches Zusammenleben von Kindern zu ermöglichen, das sich in besonderer Weise an den altersgemäßen emotionalen, sozialen und pfliegerischen Bedürfnissen der Kinder orientiert.

## 4. Sonstige Ganztagsangebote und Betreuungsmaßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen und Schule

Die Landesregierung hat zur Minderung von Engpässen bei der Betreuung von Schulkindern verschiedene Programme entwickelt:

### 4.1 Verlässliche Grundschule – Schule von 8-13 Uhr

An Grund- und Sonderschulen können vom Schulträger bis zu zwei Betreuungsgruppen eingerichtet werden. Das Land fördert diese Maßnahmen mit 6.000,- DM je Gruppe. Die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe ist erwünscht, u.U. in der Kombination mit Horten oder Jugendfreizeitstätten.

- 4.2 Förderung von Silentien  
in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und in Hauptschulen in sozialen Brennpunkten. Hierbei handelt es sich um ein reines Schulprogramm zur Schulaufgabenbetreuung. Es gibt keine Mittel für Jugendhilfebeteiligungen.
- 4.3 “13 plus”  
Angebote der Sekundarstufe I, insbesondere der Haupt- und Realschulen analog dem System der Grundschulen. Ziele sind verlässliche Schulzeiten und die Bildung von Schülerclubs. Maßnahmen an Haupt- und Sonderschulen werden mit 10.000,- DM, andere Schulformen mit 8.000,- DM, gefördert. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, z.B. mit Jugendfreizeitstätten, ist erwünscht.
- 4.4 Zeitbudget  
Bei den Schulen werden Ganztagsangebote mit Stellenanteilen aus einem sogen. Zeitbudget gefördert. Stundendeputate werden den Schulen für ein Schuljahr zur Verfügung gestellt. Sachmittel werden nicht gefördert. Kooperation mit der Jugendhilfe wird gewünscht, Mittel stehen nicht zur Verfügung.
- 4.5 GÖS-Projekte  
Hierbei handelt es sich um ein Programm zur Gestaltung des Schullebens. Es wird die Entwicklung von innovativen Ganztagsangeboten gefördert. Im Rahmen von Projektförderungen werden Landeszuschüsse bis zu 3.000,- DM gewährt. Eine Kooperation mit der Jugendhilfe ist möglich.
- 4.6 SIT-Schülertreffs in Tageseinrichtungen für Kinder  
Zielgruppe des Angebotes sind Grundschulkinder. Das Angebot ergänzt das bestehende Betreuungssystem (Hort, altersgemischte Gruppen, Schulkinderhäuser) im Bereich der Jugendhilfe. Die Schülertreffs sollen in Zusammenarbeit mit der Schule entstehen. Die Förderhöhe beträgt 20.000,- DM je Gruppe als Festbetrag. Der JHA hat sich in seiner Sitzung am 27.11.00 ausführlich mit diesem Angebot beschäftigt. Er beschloss, das SIT-Programm der Landesregierung unter den gegebenen Umständen nicht einzuführen.
- 5 Planungsauftrag nach dem Sozialgesetzbuch VIII, KJHG  
Der Gesetzgeber hat die Verantwortung für die Gestaltung der örtlichen Jugendhilfe dem Jugendamt d.h., seiner Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss im § 79 Abs. 1 übertragen:
- 5.1 Planungsverantwortung  
“Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die **Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung**. Im § 79 Abs. 2 hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Gewährleistung der Jugendhilfeleistungen formuliert.
- 5.2 Pflicht zur Leistungsgewährung  
“**Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, haben den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stehen**”.
- Für die bedarfsgerechte Planung von Einrichtungen der Jugendhilfe sind die jeweiligen Jugendämter verantwortlich. Dies ergibt sich aus dem § 80 KJHG.
- 5.3 Ziele der Planung  
Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere **Kontakte** in den Familien und im sozialen Umfeld **erhalten** und **gepflegt** werden können, ein möglichst **wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot** von Jugendhilfe gewährleistet ist, junge Menschen und Familien in **gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen** besonders gefördert werden, Mütter und Väter **Aufgaben in der Familie und ihre Erwerbstätigkeit** besser miteinander vereinbaren können”.

- 5.4 Durchführung von Planung  
 “Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **haben** im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
- 5.4.1 den **Bestand** an Einrichtungen und Diensten **festzustellen**,
- 5.4.2 den Bedarf unter Berücksichtigung der **Wünsche, Bedürfnisse und Interessen** der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum **zu ermitteln** und
- 5.4.3 die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen **Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen**; dabei ist **Vorsorge zu treffen**, dass auch ein **unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann**: Mit der Planungsverantwortung ist die Verpflichtung verbunden, die in **1 Abs. 3 KJHG** aufgeführten zentralen Ziele der Jugendhilfe **praktisch umzusetzen**.  
 Der § 1 KJHG **verpflichtet zur vorbeugenden** Kinder- und Jugendarbeit. Er fordert gleichzeitig die Jugendhilfe auf, sich im Interesse der Kinder und Jugendlichen (Familien) in andere Politikbereiche einzubringen, in denen über eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt entschieden wird, z.B. in das Verkehrs-, Wohnungs- oder Bildungswesen. Die Fachwelt spricht hier vom sogen. **“Einmischungsgebot”!** Jugendhilfe beschäftigt sich also einerseits mit Angeboten der Jugendhilfe selbst, andererseits hat sie sich **anwaltlich in das Gesamtfeld der Gestaltung von Lebensbedingungen junger Menschen einzubringen**.  
**Kindertagesstättenbedarfsplanung** (Jugendhilfeplanung) hat vor diesem Hintergrund allgemeine Kommunal- und Gesellschaftsplanung zu sein bzw. hat die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. In der Praxis geschieht dies durch das Instrument der **Bedarfsermittlung**, bei der die persönlichen und kollektiven Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern, aber auch die der Gesellschaft mit Hinblick auf ihre Anforderungen an den Nachwuchs mündiger Demokraten innerhalb einer ökonomisch ausgerichteten Industrienation ermittelt werden. **Kindertagesstättenplanung ist als Teil der Jugendhilfe damit mehr als eine einfache Aneinanderreihung von Geburtenzahlen und Einrichtungen sowie der Überlegung, wie das Ganze finanziert werden kann.**  
 Am 01.01.1992 trat in Nordrhein-Westfalen das “Zweite Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts”, **Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder**” (GTK-NW) in Kraft, in dem der Auftrag zur Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen qualitativ und quantitativ erweitert wurde.  
 Nach diesem Gesetz ist **für jedes Kind im Kindergartenalter** (3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht) ein Kindergartenplatz vorzuhalten. Die Jugendhilfeplanung ermittelt allerdings nur den Bedarf für ihren Zuständigkeitsbereich. Nur für Kinder entsprechenden Alters aus diesem Bedarfsabdeckungsgebiet gilt die Verpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers, Kindergartenplätze in angemessener Zahl zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aus besonders definiertem Anlass werden zugelassen z.B. durch Anlehnung an vertragliche Regelungen in Schulbezirken (Linderhausen), ortsübergreifende Kirchenkreisbezirke (Oder- und Neißestr. in Ennepetal) oder, als Einzelfallentscheidung, bei Wegzug der Kinder mit ihren Eltern in Nachbargemeinden.  
 Der Rechtsanspruch war bis zum Jahre 1998 in eine Übergangsregelung, der sogen. Stichtagsregelung, verbunden mit einer Härtefallregelung (z.B. wenn ein Kind einen besonderen erzieherischen Bedarf hat, oder ein Elternteil wegen notwendiger Berufstätigkeit auf die Betreuung des Kindes angewiesen ist), eingebunden. Die örtlichen Jugendhilfeträger hatten dadurch die Möglichkeit, sich organisatorisch und materiell auf die kurzen Umsetzungsfristen einzustellen:

## 6. Bedarfsanalyse für Schwelm

### 6.1 Planungsentwicklung

Die letzte vollständige Fortschreibung des städt. Kindertagesstättenbedarfsplanes wurde als **4. Fortschreibung** am 11.12.1995 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.  
 Seit 1995 wurden folgende Schritte vollzogen:

11.12.95 (JHA): Beschluss der **4. Fortschreibung** der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung;

Mündlicher Bericht über den Stand der Überlegungen zur gesetzlich vorgeschriebenen Abdeckung des Bedarfs an KiGa-Plätzen.

25.01.96 (HaFi):

08.02.96 (Rat) :

Beratung über ein Angebot der Fa. OBI zur kostenlosen Bereitstellung eines Grundstückes zur Errichtung einer Kita. Jugendhilfeplanung und JHA sind nicht beteiligt.

Angebot geht am Bedarf vorbei, Einrichtung wird nicht realisiert.

11.03.96 (JHA):

Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Umsetzung der 4. Fortschreibung des Kita-Bedarfsplanes zur Kenntnis. Beschluss, dass Stufenpläne für Übergangslösungen unter Einhaltung der vom Land vorgegebenen Stichtage entsprechend dem sich jeweils abzeichnenden Bedarf umgesetzt werden.

Übergangslösungen werden im AWO-Ländchenheim und in der AWO-Kita-Oelkinghauser Str. vorgesehen.

Die neu zu errichtende Kita am Neuloh mit 3 Kindergartengruppen und einer Kindertagesstättengruppe soll nach Fertigstellung schlüsselfertig der AWO, Unterbezirk Ennepe-Ruhr, die mit Sparkassenstiftung zu errichtende eingruppige Kindertagesstätte Hauptstr. 109, dem Ortsverband des DRK in Trägerschaft übergeben werden. Das Jugendamt soll bei Letztgenannter Planungs- und Beratungshilfe gewähren.

14.03.96 (HaFi):

dto

25.04.96 (Rat):

dto

21.05.96 (JHA):

Beschluss über die notwendige Einrichtung einer provisorischen Kindergartengruppe im städt. Hort

20.06.96 (HaFi):

Verwaltung teilt mit, dass entsprechend der Voranmeldungen und unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Aufnahme aller Kinder im Kindergartenalter von der Errichtung einer 4. Kindergartengruppe in der städt. Kita Mühlenweg ausgegangen werden muss.

7.97 (Rat):

Landesjugendamt genehmigt die von der Stadt beantragte Stichtagsregelung Trotz Neubau am Loh fehlen weitere Kindergartenplätze. Der Rat beschließt daraufhin auf Vorschlag des Jugendamtes und in Abstimmung mit dem Landesjugendamt die Einrichtung einer Überbrückungsgruppe im städt. Hort

15.09.97 (JHA):

Ausschuss stimmt der Errichtung einer Kindergartenüberbrückungsgruppe mit 25 Kinder im städt. Kinderhort zu

17.11.97 (JHA):

Die Vertreterin der freien Träger der Kirchen (Leiterin des ev. KiGa am Loh) äußert im Ausschuss die Sorge, dass mit Beginn des Kindergartenjahres 98 nicht genug Kindergartenkinder die Einrichtung besuchen werden. Es wird daher überlegt, ob man einem Wunsch von Eltern nachkommen soll, künftig eine altersgemischte Gruppe für Kinder von 3-10 Jahren einzurichten. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

19.09.98 (JHA):

Verwaltung gibt einen umfassenden Zwischenbericht zur Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes. Ausschuss nimmt Kenntnis. Die Jugendhilfeplanung macht im Rahmen der Fortschreibung der MifriFi deutlich, dass sie im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 73 lediglich eine Flächensicherung für den Neubau einer Kindertagesstätte für erforderlich hält. Die Verwaltung geht davon aus, dass aufgrund von Neuzuzügen aus anderen Gemeinden in das Baugebiet "Neues Wohnen Brunnen" ein erhöhter Bedarf an Kindergartenplätzen entsteht. Der Investor für das Baugebiet ist bereit, hier eine zweigruppige Kindertagesstätte zu bauen und anschließend einem Kindergartenträger zum Betrieb zu übergeben. In der Nachfolgezeit werden Vorgespräche hinsichtlich möglicher Landeszuschüsse mit dem Landesjugendamt geführt. Vorsorglich wird ein entsprechender Zuschussantrag gestellt. Die Gespräche zeigen, dass auch die Fördermodalitäten geändert wurden. Neue Berechnungsmodelle des Landes lassen die Finanzierung eines neuen Kindergartens in bisheriger Form zweifelhaft erscheinen. Das Landesjugendamt räumt der Kindertagesstätte am Brunnen nur durch Verlagerung vorhandener Kindergartengruppen aus anderen Einrichtungen eine Chance ein.

- Juli 99 Mit Abschluss des laufenden Kindergartenjahres ist der Bedarf für die Überbrückungsgruppe nicht mehr gegeben. Die Gruppe wird aufgelöst.  
Vor dem Hintergrund, dass dem Kindergartenverein in der Berliner Str. die angemieteten Räume aufgekündigt wurden bzw. der Mietvertrag stillschweigend weiter läuft, hat die Verwaltung bei der Leitung nachgefragt, ob der Verein bereit sei, die am Brunnen geplante zweigruppige Einrichtung mit Mehrzwecksaal zu übernehmen. Der Kindergartenverein bewirbt sich vorsorglich um die Trägerschaft
- 13.03.00 (JHA): Ausschuss nimmt den mündlichen Bericht der Verwaltung über den Stand der Planungen für eine Kindertageseinrichtung mit Mehrzwecksaal am Brunnen zur Kenntnis.  
Der Kindergartenverein teilt mit, dass er seine Bewerbung auf Übernahme der Trägerschaft für die geplante Einrichtung am Brunnen zurück nimmt. Damit wird es z.Zt. keinen Wechsel bestehender Kindergartengruppen in die geplante neue Einrichtung geben.  
Eine Landesförderung kann mangels Bedarf ausgeschlossen werden; die Finanzierung der geplanten Kindertagesstätte ist nicht gesichert. Der Kindergarten wird nicht errichtet.
- Nov. 00 Kindergartenverein teilt mit, dass ihm neue Räume im Kindergartenbezirk IV, Stadtmitte, angeboten wurden. Diese, einschl. der Außenfläche, wurden am 07.12.2000
- 05.01.01 durch die Verwaltung des Jugendamtes und die Heimaufsicht des Landesjugendamtes auf ihre Verwertbarkeit hin geprüft. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich die Räumlichkeiten bei geringfügigen Umbau- und grundsätzlichen Renovierungsarbeiten, sowie das Außengelände zur Aufnahme einer eingruppigen Kindertageseinrichtung gut eignen. Z.Zt. laufen weitere Prüfungen einschl. der Höhe des Mietpreises. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Der besondere Vorteil eines Umzuges würde vor allem in dem neuen, besseren Standort liegen.
- 05.01.01 Im Rahmen der zahlenmäßigen Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde erneut festgestellt, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Kindern aus Nachbargemeinden Schwelmer Tageseinrichtungen für Kinder besucht. Bei den Trägern gab es immer wieder Verunsicherungen darüber, wie sie sich bei der Aufnahme solcher Kinder verhalten sollen. Die Verwaltung hat daher in einem entsprechenden Schreiben an die Träger, in Anlehnung jahrzehntelanger und bewährter Praxis folgende Kriterien zum Besuch auswärtiger Kinder in Erinnerung gebracht:
1. Kinder, die bisher einen Kindergartenplatz in Schwelm besuchten, deren Eltern aber in eine angrenzende Nachbarstadt verzogen sind, **können aus pädagogischen Gründen** weiterhin in der Einrichtung verbleiben. Hier ist aber in der Regel Beratungsbedarf und nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden. Das Jugendamt sollte beteiligt werden.
- Sonstige Kinder aus Nachbarstädten wie folgt:
2. Sprockhöveler Kinder aus folgenden Straßen: Buchenstr., Gangelshauer Weg, Uellendahl. Hier gibt es für den Schulbereich eine vertragliche Vereinbarung, an die die Kindergartenplanung sich aus pädagogischen Gründen anlehnt. Die Kinder können ausschließlich einen Platz im Kindergartenbezirk Linderhausen erhalten. Schwelmer Kinder haben Vorrang.
  3. Ennepetaler Kinder aus folgenden Straßen: Oderstr. und Neißestr. sowie Königsfelder Str. vom Beginn an bis zu den Häusern Nr. 29/30. Diese Kinder können ausschließlich einen Platz im Kindergartenbezirk Möllenkotten erhalten. Schwelmer Kinder haben Vorrang.
  4. Kinder, die in Schwelm einen 2. Wohnsitz haben oder in einem Pflegeverhältnis nach dem KJHG stehen (das Jugendamt behält sich eine Prüfung vor).

5. Kinder aus Nachbarstädten unter drei Jahren können nur nach Ziffer 1 und 4, Kinder im Alter über 6 Jahren können nur nach Ziffer 4, bei Besuch einer Schwelmer Schule, Schwelmer Kindertageseinrichtungen besuchen.

Auf die genannten Ausnahmeregelungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nach Bedarf jederzeit teilweise oder ganz geändert oder aufgehoben werden.

## 6.2 Entwicklung der Einwohner- und Geburtenzahlen

Die Einwohnerzahlen haben sich seit der letzten Fortschreibung 1995 nicht nennenswert verändert bzw. haben keinerlei Auswirkungen auf die Kindergartenbedarfsplanung gehabt. Anders sieht es bei der Entwicklung der Geburten aus. Diese schwanken seit 1994 (jeweils drei Jahrgänge) zwischen 809, 820, 795 und liegen am 31.07.00 bei 791 (siehe Anlage); sie sind damit rückläufig, was, leicht abgeschwächt, dem landesweiten Trend entspricht. Die geburtenstarken Jahrgänge Mitte der 60er und Anfang der 70er Jahre haben ihren Einfluss auf die aktuelle Geburtenentwicklung verloren. Schwankungen bei den Geburtenzahlen haben nach wie vor vielfältige Ursachen wie z.B.:

**allgemeine Gesellschaftspolitik**, insbesondere auch **Frauenpolitik**,  
**Sozialpolitik**,  
**Arbeitsmarktpolitik/-Entwicklung**  
sowie die teilweise daraus resultierenden **Einstellungen zur Familie und zu Kindern**.

Die Jugendhilfeplanung hat auf diese Faktoren keinen Einfluss. Sie muss aber hierauf reagieren, wobei ihr ein Höchstmaß planerischer Beweglichkeit zugestanden werden muss. Besondere Probleme entstehen u.U. dadurch, dass ab dem 01.01.1996 theoretisch für jedes Kind ab dem 3. Lebensjahr ein Kindergartenplatz vorbehalten werden muss. Zur Planung des konkreten Bedarfs ist die Planung auf Erfahrungswerte angewiesen. In der 4. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes wurde bereits vermutet, dass der Bedarf deutlich unter 95 % liegt. Z.Zt geht sie in Abstimmung mit dem Landesjugendamt davon aus, dass als Berechnungsgrundlage 93,5% zugrunde gelegt werden sollten. Der hineinwachsende Jahrgang schlägt mit 25% der Berechnungsgrundlage zu Buche (siehe tabellarische Darstellung, (**Anlage 5**)). Der Bedarf für Kinder unter drei Jahren und über 6 Jahren lässt sich nur unzulänglich schätzen. Der Bedarf für Kinder unter drei Jahren war nach den Voranmeldungen stark rückläufig, nachdem der Erziehungsurlaub verlängert wurde. Nach dem Ablauf des Erziehungsurlaubes nach 2 Jahren steigt der Bedarf wieder an. Der bestehende Hort in der Markgrafenstr. ist nicht für alle Interessenten erreichbar. Plätze für Hortkinder werden vermehrt in den einzelnen Kindergarten-(Schul)-bezirken nachgefragt. Eine Nachfrage oder gar Voranmeldung bedeutet aber noch nicht, dass die Eltern ein konkretes Angebot auch annehmen. Hierbei spielen die Kosten sicher eine erhebliche Rolle.

## 6.3 Kindergartenbezirke

Für die Kinder und die Planung haben die Kindergartenbezirke nach wie vor einen hohen Stellenwert. Sie sind abgestimmt auf die topografischen und verkehrlichen Besonderheiten der Stadt. Grundsätzlich ist es für die Kinder wichtig, dass ihr Lebensraum überschaubar bleibt bzw. dass sie sich diesen entsprechend ihrer persönlichen Entwicklung schrittweise erobern können (**gehen, schauen, kommunizieren**). Hierzu ist wichtig, dass sie **ihren** Kindergarten **fußläufig** erreichen können. Dies dient auch bereits dem Hinführen auf den späteren Schulbesuch. Die Planung hat dies sicherzustellen, was auch bei der Förderung durch das Land eine Rolle spielt. In der **Anlage 3** sind die Abgrenzungen der Kindergartenbezirke dargestellt. Diese für das Kind wichtige Voraussetzung wird durch die Bedürfnisse der Eltern häufig durchbrochen. Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung sind nur eingeschränkt vorhanden, sodass Kinder bei Bedarf auch Einrichtungen in fremden Kindergartenbezirken besuchen müssen. Die Jugendhilfeplanung bemüht sich landesweit, diesem Missstand zu begegnen. So ist es Regelkindergärten gestattet, bis zu 9 Kinder über Mittag zu betreuen. Dies bedeutet de facto eine Ganztagsbetreuung. Kindergärten, die dieses Angebot machen, erhalten zusätzlich zur festgelegten personellen Mindestbesetzung als Zweigruppeneinrichtung bis zu 7,5 Ergänzungskraftstunden (z.B. Kinderpflegerinnen), ab drei Gruppen bis 7,5 Fachkraftstunden (Erzieherinnen) hinzu. Eltern dieser (Kindergarten-)Kinder haben den Elternbeitrag für Ganztagesbetreuung zu zahlen. Hiervon machen in Schwelm z.Zt. alle entsprechenden Einrichtungen der freien Träger Gebrauch.

Die personelle Besetzung in den Einrichtungen orientiert sich ohne Ausnahme am Mindeststandard nach der "Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte". Fällt eine Kraft ganz oder teilweise aus (z.B. durch Krankheit), wird die Betreuung der Kinder aus pädagogischer Sicht problematisch. Die personelle Mindestbesetzung muss dann durch Vertretungskräfte sichergestellt werden.

#### 6.4 Planungsstand:

##### 6.4.1 Vorhandene Einrichtungen:

Die **Anlage** zeigt auf, dass in 2000 in Schwelm

**14 Tageseinrichtungen für Kinder** betrieben werden, davon  
**8 Tagesstätten als Ganztagsbetreuungstätten** und  
**6 als Regelkindergärten**, in denen jeweils nur die genannten bis zu 9 Kinder über Mittag betreut werden.

Seit 1995 hat Schwelm, wie geplant, **zwei neue Einrichtungen und eine Erweiterung einer Einrichtung** hinzu bekommen. Dies sind:

- a) die KiTa der AWO am Loh mit 95 Plätzen
- b) die KiTa "Kleiner Häwermann", Hauptstr. 109 des DRK-Ortsverbandes, mit 15 Plätzen (altersgemischt)
- c) der städt. Kinderhort, Markgrafenstr. 18a, mit 20 zusätzlichen Plätzen (Schulkinder)

##### 6.4.2 Planung von Einrichtungen:

Wie weiter oben dargestellt, bestand zeitweise die Absicht, eine weitere Kindertageseinrichtung im Bereich des Baugebietes "Neues Wohnen Brunnen" zu errichten. Die aktuellen Zahlen der Entwicklung der Geburten in Schwelm (**Anlage 2**) lassen das aber nicht als realistisch erscheinen.

**Die Bedarfsabdeckung liegt in Schwelm bei Berücksichtigung der Berechnungskriterien des Landesjugendamtes bei ca. 100 %.**

Nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt wäre ein Neubau nur gefördert worden, wenn an anderer Stelle Einrichtungen oder Gruppen aufgegeben und zum Brunnen verlagert worden wären. Bemühungen hierzu blieben ohne Erfolg. Auf eine neue Einrichtung an dieser Stelle musste verzichtet werden.

Für die nahe Zukunft bleibt abzuwarten, wie sich die Geburtenzahlen und die Bedürfnisse der Eltern entwickeln.

##### 6.4.3 Umwandlung von Einrichtungen:

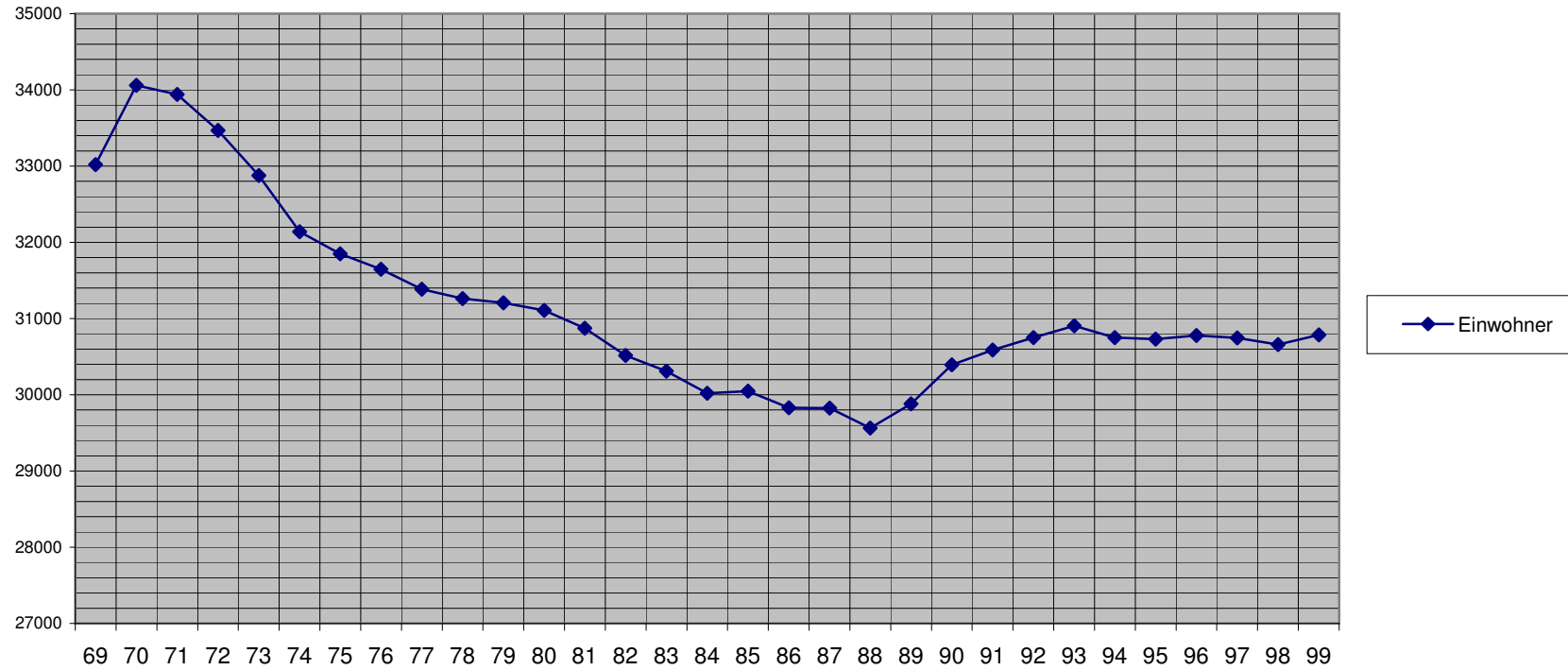
Sollte es Belegungsprobleme bei einzelnen Einrichtungen geben, sind folgende Maßnahmen denkbar:

- a) Kindergartengruppen werden in Tagesstättengruppen umgewandelt
- b) Gruppen oder ganze Einrichtungen werden geschlossen
- c) Kindergartengruppen werden in Hortgruppen umgewandelt
- d) Die verschiedenen Gruppen werden variiert, z.B. als altersgemischte Gruppen unter Einbeziehung von Hortkindern.
- e) Hinweis: Die Einführung von Budgetierungen bei den **Öffnungszeiten** der Tageseinrichtungen ist auf Landesebene zum 01.08.01 angedacht. U.U. wird hiermit auch die Einführung der Betreuung an derer Altersgruppen in den Tageseinrichtungen für 3-6jährige Kinder verbunden sein. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Diese Maßnahmen werden vom Land z.Zt. nur bei **Kostenneutralität** gestattet und gefördert.

- 7 Anlagen:
- 7.1 Anlage 1: Einwohnerentwicklung in Schwelm
- 7.2 Anlage 2: Geburtenentwicklung
- 7.3 Anlage 3: Kindergartenbezirke
- 7.4 Anlage 4: Straßenverzeichnis
- 7.5 Anlage 5: Darstellung des Bedarfs
- 7.6 Anlage 6: Darstellung der vorhandenen Einrichtungen

# Einwohnerentwicklung



2. EGL/01

Anlage 1

## Anlage 3

AZ: FB4/51 12 00/1.5 So.-

Kindergartenbezirke: Abgrenzungsbeschreibung

<b>Bezirk I</b>	<b>Ochsenkamp</b>	nördliche Grenze: Trasse der ehemaligen rheinischen Bahn; westliche Grenze: Stadtgrenze; südliche Grenze: Stadtgrenze; östliche Grenze: westliche Grenze der Bezirke II und III.
		<u>Kindertagesstätten:</u> Ev. Kindergarten „Holthausstr.“ städt. Kindertagesstätte „Mühlenweg“
<b>Bezirk II</b>	<b>Potthoffstr.</b>	nördliche Grenze: Trasse der ehemaligen rheinischen Bahn; westliche Grenze: Carl-vom-Hagen-Str., Wiedenhaufe, Blücherstr., Am Ochsenkamp, Pastor-Nonne-Str., Holthausstr., Jesinghauser Str.; südliche Grenze: Hauptstr., Untermauerstr.; östliche Grenze: Bahnhofstr. (ungerade Hausnummern), Hattinger Str. bis Überführung der Trasse der ehem. rheinischen Bahn.
		<u>Kindertagesstätte:</u> kath. Kindergarten „St. Marien“.
<b>Bezirk III</b>	<b>Kiefernweg</b>	nördliche Grenze: südliche Grenze der Bezirke II und IV; westliche Grenze: Emil-Rittershausstr., Präsidentenstr., Göckinghofstr., Auf dem Hagen bis Bandwirkerweg/Ehrenberger Str.;
		südliche Grenze: Stadtgrenze; östliche Grenze: Frankfurter Str., Winterberger Str.
		<u>Kindertagesstätte:</u> Ev. Kindergarten „Unterm Regenbogen“, Kiefernweg
<b>Bezirk IV</b>	<b>Stadtmitte</b>	nördliche Grenze: Bergisch-Märkische-Bahnlinie; westliche Grenze: Bahnhofstr. (gerade Hausnummern), Untermauerstr.;
		südliche Grenze: Hauptstr. ab Obermauerstr., Drosselstr. bis Westfalendamm, Westfalendamm; östliche Grenze: Möllenkotter Str., Hauptstr. bis Berg.-Märk. Bahn.
		<u>Kindertagesstätten:</u> Kindertagesstätte „Zamenhofweg“ der AWO, Zamenhofweg; Kindertagesstätte „Kleiner Häwermann“ der DRK-Ortsvereins, Hauptstr.;
		städt. Kindertagesstätte „Stadtmitte“, Märkische Str.;
		städt. Kinderhort, Markgrafenstr..
<b>Bezirk V</b>	<b>Möllenkotten</b>	nördliche Grenze: Berg.-Märk.-Bahn; westliche Grenze: Hauptstr., Frankfurter Str., Möllenkotter Str.;
		südliche Grenze: Winterberger Str.;
		östliche Grenze: Stadtgrenze.
		<u>Kindertagesstätte:</u> Kindertagesstätte „Ölkinghauser Str.“ der AWO, Ennepe-Ruhr-Süd, Ölkinghauser Str..
<b>Bezirk VI</b>	<b>Brunnen</b>	nördliche Grenze: Trasse der ehem. rheinischen Bahn, Scharlicker Str.;
		westliche Grenze: Hattinger Str.;
		südliche Grenze: Bergisch-Märkische-Bahn;
		östliche Grenze: Stadtgrenze.
		<u>Kindertagesstätten:</u> kath. Kindergarten „Heilig Geist“; Kindertagesstätte „Lokomotive“ des Kindergartenvereins Schwelm e.V., Berliner Str.
<b>Bezirk VII</b>	<b>Loh</b>	nördliche Grenze: Höhenweg, Scharlicker Str.;
		westliche Grenze: Stadtgrenze;
		südliche und östliche Grenze: Trasse der ehem. Rheinischen Bahn.
		<u>Kindertagesstätten:</u> Ev. Kindergarten „Theodor-Heuß-Str.“ Kindertagesstätte „Friedrich-Ebert-Str.“ der AWO ,
<b>Kreisverband</b>		Ennepe-Ruhr-Süd;
<b>Bezirk VIII</b>	<b>Linderhausen</b>	Grenzen: Scharlicker Str., sowie nördliche, westliche und östliche Stadtgrenzen
		<u>Kindertagesstätte:</u> Kindergarten „Lindenbergstr.“ des DRK, Kreisverband

- Jugendhilfeplanung – Stand: 8/00

## Anlage 4

AZ: FB4/51/2 12 00/1.3

Tageseinrichtungen für Kinder:

**Strassenverzeichnis** nach Bezirken

### **Bezirk I: Ochsenkamp**

Am Ochsenkamp  
Amselstr.  
An der Rennbahn  
Auf dem Hagen  
August-Kuschmirz-Str.  
Bandwirker Weg (ab Nr. 51/52)  
Barmer Str.  
Blücherstr. (ab Nr. 66/67)  
Castorffstr.  
Dahlhausen  
Döinghausen  
Emil-Rittershaus-Str.  
Eulenweg  
Falkenweg  
Finkenstr.  
Göckinghofstr.  
Grafweg  
Grenzoehde  
Große Weide  
Heusiepen  
Holthausstr.  
In der Graslake  
Jesinghausen  
Jesinghauser Str.  
Kemna  
Köttchen  
Lerchenweg  
Lindenstr.  
Meisenweg  
Mühlenweg  
Oeder Weg  
Pastor-Nonne-Str.  
Präsidentenstr.  
Ruhrstr.  
Saarstr.  
Scharwacht  
Schwalbenstr.  
Siepmannsnummer  
Starenweg  
Steinhauser Bergstr.  
Steinwegstr.  
Talstr. (ab Nr. 27/32)  
Taubenstr.  
Tobienstr.  
Waldstr.  
Westenschulweg  
Zum Harzeck  
Zum Löhken  
Wiedenhaufe  
Wildpark  
Wupperstr.

### **Bezirk II: Pothhoffstr.**

Augustastr.

August-Bendler-Str.  
Bahnhofstr. (ungerade Nr.)  
Blücherstr. (bis Nr. 64/65)  
Blumenstr.  
Carl-vom-Hagen-Str.  
Döinghauser Str.  
Engelbertstr.  
Grütergasse  
Hattinger Str. (bis Nr. 42/47)  
Bahnüberführung; Nr. 44-48 existieren nicht)  
Haynauer Str.  
Kolpingstr.  
Lothringer Str.  
Luisenstr.  
Marienweg  
Metzer Str.  
Pothhoffstr.  
Schützenstr.  
Straßburger Str.  
**Talstr. (bis Nr. 25/30)**  
Viktoriastr.  
Weststr.

### **Bezirk III: Kiefernweg**

Altmarkt  
Apothekergäßchen  
Bandwirkerweg (bis Nr. 43/48)  
Bergstr.  
Beyenburger Str.  
Brambecke  
Delle  
Drosselstr. (ab Nr. 17/18)  
Ehrenberg  
Ehrenberger Str.  
Feldstr.  
Fichtenstr.  
Flurstr.  
Foßbecke  
Frankfurter Str.  
Freiligrathweg  
Fronhofstr.  
Fuchssiepen  
Grothestr.  
Harzeck  
Heide  
Herbergstr.  
Hofgasse  
Im Wildeborn  
Kiefernweg  
Kirchplatz  
Kirchstr.  
Kölner Str.  
Kusengäßchen  
Ländchenweg  
Leistr.  
Lohmannsgasse  
Marktgasse  
Max-Klein-Str.  
Obermuerstr.  
Obernhagen  
Schonenfeld  
Sternenburgstr.

Südstr.  
Tannenstr.  
Weilenhäuschenstr.  
Westerholt  
Weuste  
Wiesengrund  
Windmühlenstr.  
Winterbergerstr.

### **Bezirk IV: Stadtmitte**

Bahnhofplatz  
Bahnhofstr. (gerade Nr.)  
Bismarckstr.  
Casinostr.  
Drosselstr. (bis Nr. 15/16)  
Esperantoweg  
Gartenstr.  
Gerichtstr.  
Hauptstr. (Nr. 26/31 bis 144/161;  
Nr. 25-29 existieren nicht)  
Herzogstr.  
Hugo-Jacobs-Str.  
Kaiserstr.  
Kurfürstenstr.  
Lessingstr.  
Märkische Str.  
Märkischer Platz  
Markgrafenstr.  
Mittelstr.  
Möllenkotter Str.  
Moltkestr.  
Neumarkt  
Römerstr.  
Schillerstr.  
Schulstr.  
Untermuerstr.  
Westfalendamm  
Wilhelmstr.  
Zamenhofweg

### **Bezirk V: Möllenkotten**

Am Steinbruch  
Am Weißenfeld  
Arndtstr.  
Danziger Str.  
Eiche  
Glatzer Weg  
Hagelsiepenweg  
Hagener Str.  
Jahnstr.  
Königsberger Str.  
Körner Str.  
Kollenbuscher Weg  
Lausitzer Weg  
Oelkinghauser Str.  
Pommernweg  
Querstr.  
Samlandweg  
Schwelmestr.  
Tilsiter Weg  
Ulmenweg

### **Bezirk VI: Brunnen**

Am alten Schacht  
Am Brunnenhof  
Am höllernen Wams  
Am roten Wasser  
An der Obstwiese  
Bachweg  
Berliner Str.  
Boellingweg  
Bogenstr.  
Brunnenhof  
Brunnenstr.  
Dr.-Moeller-Str.  
Erzweg  
Freiherr-vom-Hövel-Weg  
Galmeiweg  
Harkortweg  
Haus Martfeld  
Hensbusch  
*Hauptstr. (ab Nr. 152/165)*  
Loher Str.  
Lohmühle  
Martfelder Weg  
Milsper Str.  
Nordstr.  
Prinzenstr.  
Rheinische Str.  
Sedanstr.  
Teichweg  
Wörtherstr.

### **Bezirk VII: Loh**

Am Damm  
Börkede  
Busch  
Erlen  
Ernst-Adolf-Str.  
Eugenstr.  
Friedrich-Ebert-Str.  
Gustavstr.  
Haßlinghauser Str.  
*Hattinger Str. (Nr. 49/50 bis 98/99);*  
Hegelstr.  
Heinrichstr.  
Hemte  
Herdstr.  
Hermannstr.  
Hugoweg  
John-F.-Kennedy-Str.  
Kantstr.  
Karlstr.  
Kohltreiberweg  
Kornborn  
Krähenberg  
Leibnitzweg  
Linderhauser Str.  
Löhrberger Weg  
Martinstr.  
Martinweg  
Oberloh  
Ottostr.  
Robert-Frese-Str.  
Theodor-Heuß-Str.

Unterloh  
Vörfken

### **Bezirk VIII: Linderhausen**

Ahornweg  
Akazienstr.  
Am Sportpatz  
Buchenstr.  
Birkenstr.  
Charmottestr.  
Dorfstr.  
Eichenstr.  
Eschenweg  
Friedrich-Christoph-Müller-Str.  
Gevensberger Str.  
*Hattinger Str. (ab Nr. 105/120)*  
Heberge  
Heide (Linderhausen)  
Heidestr.  
Höhenweg  
Hülsenweg  
Kamp  
Kastanienstr.  
Korthausen  
Lindenbergstr.  
Oberberge  
Scharlicker Str.  
Voßberger Weg  
Wittener Str.

### **Aus Sprockhövel:**

Buchenstr.  
Gangelshauser Weg  
Uellendahl

Jugendhilfeplang  
(Stand: 2/2000)

## 2. EGL/01

## Kindertagesstättenbedarfsplanung - Fortschreibung; Stand 31.07.2000

Tabelle 1 .08.1994 - 31.07.2000 (0-6 Jahre)

Jahrgang/Bezirk	Ochsenkamp	Potthoffstr.	Kiefernweg	Stadtmitte	Möllenkotten	Brunnen	Loh	Linderhausen	gesamt
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
1.8.94 - 31.7.95	48	36	46	41	17	32	32	13	265
1.8.95 - 31.7.96	34	37	41	63	19	37	37	13	281
1.8.96 - 31.7.97	40	40	37	55	10	40	24	17	263
1.8.97 - 31.7.98	34	44	39	58	14	46	25	16	276
1.8.98 - 31.7.99	44	36	33	50	14	30	32	17	256
1.8.99 - 31.7.00	26	45	31	72	11	30	22	22	259
<b>Summe</b>	<b>226</b>	<b>238</b>	<b>227</b>	<b>339</b>	<b>85</b>	<b>215</b>	<b>172</b>	<b>98</b>	<b>1600</b>

Tabelle 2 2000

Jahrgang/Bezirk	Ochsenkamp	Potthoffstr.	Kiefernweg	Stadtmitte	Möllenkotten	Brunnen	Loh	Linderhausen	sonst. Auswärtige	gesamt
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII		
1.8.94 - 31.7.95	48	36	46	41	17	32	32	13	0	265
1.8.95 - 31.7.96	34	37	41	63	19	37	37	13	0	281
1.8.96 - 31.7.97	40	40	37	55	10	40	24	17	0	263
<b>3 Jahrgänge</b>	<b>122</b>	<b>113</b>	<b>124</b>	<b>159</b>	<b>46</b>	<b>109</b>	<b>93</b>	<b>43</b>	<b>0</b>	<b>809</b>
davon 93,5%	114,07	105,655	115,94	148,665	43,01	101,915	86,955	40,205	0	756,415
hineinw. Jg. (25% v. 93,5%)	7,9475	10,285	9,11625	13,5575	3,2725	10,7525	5,84375	3,74	0	64,515
Auswärtige lt. Vertrag								6		6
Ausw. durch Kirchenbezirke						7				7
Auswärtige durch Wegzug									14	14
sonstige Auswärtige	0	0	0	0	0	0	0	0	14	14
<b>gesamt</b>	<b>122,0175</b>	<b>115,94</b>	<b>125,05625</b>	<b>162,2225</b>	<b>46,2825</b>	<b>119,6675</b>	<b>92,79875</b>	<b>49,945</b>	<b>28</b>	<b>861,93</b>
Kita-Plätze	135	100	75	139	95	95	170	50		859
Bedarfsabdeckung %, <b>Bezirke</b>	<b>110,6398672</b>	<b>86,2515094</b>	<b>59,97301214</b>	<b>85,68478479</b>	<b>205,2611678</b>	<b>79,3866338</b>	<b>183,1921227</b>	<b>100,1101211</b>	<b>0</b>	

Abdeckungsgrad %, gesamt

99,66007

## Kindertagesstättenbedarfsplanung - Fortschreibung; Stand 31.07.2000

Tabelle 3: 2001

Jahrgang/Bezirk	Ochsenkamp	Potthoffstr.	Kiefernweg	Stadtmitte	Möllenkotten	Brunnen	Loh	Linderhausen	sonst. Auswärtige	gesamt
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII		
1.8.95 - 31.7.96	34	37	41	63	19	37	37	13	0	281
1.8.96 - 31.7.97	40	40	37	55	10	40	24	17	0	263
1.8.97 - 31.7.98	34	44	39	58	14	46	25	16	0	276
<b>3 Jahrgänge</b>	<b>108</b>	<b>121</b>	<b>117</b>	<b>176</b>	<b>43</b>	<b>123</b>	<b>86</b>	<b>46</b>	<b>0</b>	<b>820</b>
davon 93,5%	100,98	113,135	109,395	164,56	40,205	115,005	80,41	43,01	0	766,7
hineinw. Jg. (25% v. 93,5%)	10,285	8,415	7,71375	11,6875	3,2725	7,0125	7,48	3,97375	0	59,84
Auswärtige lt. Vertrag								6		6
Ausw. durch Kirchenbezirke						7				7
Auswärtige durch Wegzug									14	14
sonstige Auswärtige	0	0	0	0	0	0	0	0	14	14
<b>gesamt</b>	<b>111,265</b>	<b>121,55</b>	<b>117,10875</b>	<b>176,2475</b>	<b>43,4775</b>	<b>129,0175</b>	<b>87,89</b>	<b>52,98375</b>	<b>28</b>	<b>867,54</b>
Kita-Plätze	135	100	75	139	95	95	170	50		859
Bedarfsabdeckung %, <b>Bezirke</b>	<b>121,3319552</b>	<b>82,27067051</b>	<b>64,04303692</b>	<b>78,8663669</b>	<b>218,5038238</b>	<b>73,63342182</b>	<b>193,4235977</b>	<b>94,3685564</b>	<b>0</b>	

Abdeckungsgrad %, gesamt

99,01561

Tabelle 4: 2002

Jahrgang/Bezirk	Ochsenkamp	Potthoffstr.	Kiefernweg	Stadtmitte	Möllenkotten	Brunnen	Loh	Linderhausen	sonst. Auswärtige	gesamt
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII		
1.8.96 - 31.7.97	40	40	37	55	10	40	24	17	0	263
1.8.97 - 31.7.98	34	44	39	58	14	46	25	16	0	276
1.8.98 - 31.7.99	44	36	33	50	14	30	32	17	0	256
<b>3 Jahrgänge</b>	<b>118</b>	<b>120</b>	<b>109</b>	<b>163</b>	<b>38</b>	<b>116</b>	<b>81</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>795</b>
davon 93,5%	110,33	112,2	101,915	152,405	35,53	108,46	75,735	46,75	0	743,325
hineinw. Jg. (25% v. 93,5%)	6,0775	10,51875	7,24625	16,83	2,57125	7,0125	5,1425	5,1425	0	60,54125
Auswärtige lt. Vertrag								6		6
Ausw. durch Kirchenbezirke						7				7
Auswärtige durch Wegzug									14	14
sonstige Auswärtige	0	0	0	0	0	0	0	0	14	14
<b>gesamt</b>	<b>116,4075</b>	<b>122,71875</b>	<b>109,16125</b>	<b>169,235</b>	<b>38,10125</b>	<b>122,4725</b>	<b>80,8775</b>	<b>57,8925</b>	<b>28</b>	<b>844,86625</b>
Kita-Plätze	135	100	75	139	95	95	170	50		859
Bedarfsabdeckung %, <b>Bezirke</b>	<b>115,971909</b>	<b>81,48714031</b>	<b>68,70569914</b>	<b>82,13431028</b>	<b>249,3356517</b>	<b>77,56843373</b>	<b>210,1944298</b>	<b>86,36697327</b>		

Abdeckungsgrad %, gesamt

101,6729

## Kindertagesstättenbedarfsplanung - Fortschreibung; Stand 31.07.2000

Tabelle 5: 2003

Jahrgang/Bezirk	Ochsenkamp	Potthoffstr.	Kiefernweg	Stadtmitte	Möllenkotten	Brunnen	Loh	Linderhausen	sonst. Auswärtige	gesamt
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII		
1.8.97 - 31.7.98	34	44	39	58	14	46	25	16	0	276
1.8.98 - 31.7.99	44	36	33	50	14	30	32	17	0	256
1.8.99 - 31.7.00	26	45	31	72	11	30	22	22	0	259
3 Jahrgänge	104	125	103	180	39	106	79	55	0	791
davon 93,5%	97,24	116,875	96,305	168,3	36,465	99,11	73,865	51,425	0	739,585
hineinw. Jg. (25% v. 93,5%)	6,0775	10,51875	7,24625	16,83	2,57125	7,0125	5,1425	5,1425	0	60,54125
Auswärtige lt. Vertrag								6		6
Ausw. durch Kirchenbezirke						7				7
Auswärtige durch Wegzug									14	14
sonstige Auswärtige								0	14	14
gesamt	103,3175	127,39375	103,55125	185,13	39,03625	113,1225	79,0075	62,5675	28	841,12625
Kita-Plätze	135	100	75	139	95	95	170	50		859
Bedarfsabdeckung %, Bezirke	130,6651826	78,49678654	72,42790406	75,08237455	243,3635403	83,97975646	215,1694459	62,5675		

Abdeckungsgrad %, gesamt

102,125

2. EGL/01

**Anlage 6**

Institution	Name	Straße	Postfach	Fax.	E-Mail	Postleitzahl	Stadt
AWO Unterbezirk Ennepe-Ruhr	Herr Winter	Neustr. 10				58285	Gevelsberg
DRK Ortsverband Schwelm		Hauptstr. 109				58332	Schwelm
DRK Kreisverband Ennepe-Ruhr	Herr Weitz	Heideschulstr. 25				58285	Gevelsberg
Kindergartenverein Schwelm e.V.	Frau Schäfer	Berliner Str. 18				58332	Schwelm
Kath. Kirchengemeinde St. Marien	Pfr. Janousek	Marienweg 2				58332	Schwelm
Kath. Gemeindeverband	Herr Bieker	St.-Josef-Str. 2		02324/61396		45527	Hattingen
Ev. Kirchengemeinde Schwelm		Altmarkt 9				58332	Schwelm

2. EGL/01